

Satzung

der Ortsgemeinde Frohnhofen

über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB an den Grundstücken in der Ortslage Frohnhofen, Gewanne „In den Mühlwiesen“ und „In der Klause“, sowie im Bereich westlich des Gemeindepfades zwischen der L 352 und der L 354.

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch in seiner Sitzung vom 23.6.1988 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in einem Gebiet, in dem sie Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung verwirklichen will, steht der Ortsgemeinde Frohnhofen in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich in der Ortslage von Frohnhofen auf das Gebiet zwischen der L 352 und den Grundstücken 29/3, 1230/2, 29/5, sowie dem Kohlbach im Norden, dem Grundstück 1210 und dem Neuen Weg im Osten, dem früheren Graben Grundstück 378/4, dem Grundstück 18 und der L 354 im Süden, sowie der L 354 im Westen.

Der Geltungsbereich ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:1000 dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frohnhofen, den 8.7.1988

gez. Berg
Ortsbürgermeister

